

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/874 –

Datenschutz bei Alterseinkünften

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung der Alterseinkünfte geändert. Renten aus der Basisversorgung sind nicht mehr mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Sie sind vielmehr bei Rentenbeginn im Jahr 2005 zu 50 Prozent zu versteuern. Dieser Anteil erhöht sich um jeweils 2 Prozentpunkte für jedes spätere Jahr des Rentenbeginns. Im Jahr 2040 sind diese Renten zu 100 Prozent zu versteuern. Zur Erfassung dieser Einkünfte hat die Bundesregierung die so genannte Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in Brandenburg an der Havel eingerichtet. Die Stellen, die Gelder an Ruheständler überweisen, müssen das der ZfA melden. Diese sammelt die Informationen und leitet sie an die Finanzämter weiter.

Die Berichte der nordrhein-westfälischen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Bettina Sokol, haben grobe Mängel der behördlichen Praxis im Umgang mit den Kontodaten der Bürgerinnen und Bürger offenbart. Es ist deshalb wichtig sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Alterseinkünftegesetz mit den Daten der Rentnerinnen und Rentner verantwortungsbewusst umgegangen wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf das in § 22a des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelte Rentenbezugsmitteilungsverfahren, das mit dem Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) eingeführt wurde. Die Regelung sieht vor, dass u. a. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds und die Versicherungsunternehmen die Rentenzahlungen an ihre Mitglieder und Kunden jährlich der ZfA – die bereits mit der Einführung des Zulageverfahrens nach § 10a Abschnitt XI EStG eingerichtet wurde – mitteilen. Die Datenübermittlung soll grundsätzlich auf elektronischem Weg erfolgen. Bei der ZfA sollen die Daten nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 des Finanzverwal-

tungsgesetzes gesammelt, ausgewertet und sodann an die jeweils zuständigen Landesfinanzbehörden (z. B. Landesrechenzentren) übermittelt werden.

Bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen wurden auch die datenschutzrechtlichen Belange angemessen berücksichtigt. Vertreter des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und des Bundesministeriums der Justiz wurden frühzeitig und intensiv an der Konzeption und Formulierung der gesetzlichen Regelungen beteiligt. So konnten datenschutzrechtliche Anregungen aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren dient der verfassungsrechtlich gebotenen Verifikation der steuerlichen Erfassung von Altersbezügen. Ohne dieses Instrument könnten die Finanzbehörden ihrem Auftrag, die Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, nicht wirksam nachkommen.

Als einheitliches Zuordnungskriterium soll die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) dienen, sodass die vom Mitteilungspflichtigen übersandten Rentenbezugsmitteilungen eindeutig zugeordnet werden können. Nach den gegenwärtigen Planungen der Bundesregierung soll die Vergabe der Identifikationsnummer im Laufe des Jahres 2007 beginnen und zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen sein. Mit der – auch aus Sicht der Steuerpflichtigen – praktischen Umsetzung des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens ist daher frühestens Anfang 2008 zu rechnen. Aus diesem Grund hat das Bundeszentralamt für Steuern nach § 52 Abs. 38a EStG die Mitteilungspflichtigen mit Schreiben vom 5. Dezember 2005 (BStBl. I S. 1029) darüber informiert, dass der Zeitpunkt für die erstmalige Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen für die Veranlagungszeiträume ab 2005 erst zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt wird.

Die Verfahren bei der ZfA sind zum jetzigen Zeitpunkt weder entwickelt noch installiert. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens werden datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt.

Die Finanzbehörden gehen mit den Daten der Steuerzahler und damit auch mit den Daten der Rentnerinnen und Rentner verantwortungsbewusst um. So gibt auch der Vollzug des Kontenabrufverfahrens nach § 93 AO durch die Finanzbehörden nach Auffassung der Bundesregierung keinen Anlass zu Beanstandungen (vgl. dazu die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing u. a. und der Fraktion der FDP „Rechtliche Mängel bei Kontoabfragen“ auf Bundestagsdrucksache 16/535 vom 6. Februar 2006).

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass für den Umstieg zur nachgelagerten Besteuerung eine 35-jährige Übergangszeit (2005 bis 2040) vorgesehen ist, bei der der steuerlich zu erfassende Anteil der Rente für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von zwei Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von einem Prozentpunkt bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent angehoben wird.

1. Wie viele Rentnerinnen und Rentner müssen nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem Alterseinkünftegesetz Steuern auf ihre Alterseinkünfte entrichten?

Nach Berechnungen der Bundesregierung werden im Jahr 2005 rund 3,3 Mio. Rentenempfänger steuerlich belastet sein. Im Jahr 2004 waren bereits rund 2 Mio. Rentenempfänger steuerlich belastet.

2. Mit welchen zusätzlichen Einnahmen durch das Alterseinkünftegesetz rechnet die Bundesregierung in den Jahren 2006 bis 2010?

Durch das Alterseinkünftegesetz entstehen keine zusätzlichen Einnahmen.

3. Wie viele Rentnerinnen und Rentner müssen keine Steuern entrichten, weil ihre Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags liegen?

Steuerlich unbelastet bleiben im Jahr 2005 rund 10,9 Mio. Rentnerhaushalte, da ihr zu versteuerndes Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigt. Erkenntnisse darüber, bei wie vielen davon bereits die Summe der Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags liegt, sind nicht vorhanden.

4. Welche und wie viele Stellen sind nach Kenntnis der Bundesregierung verpflichtet, Daten an die ZfA weiterzuleiten?

Die ZfA wird im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Stellen kommunizieren (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung). Die ZfA geht in ihren Planungen von ca. 5 700 Kommunikationspartnern aus. Zu der überwiegenden Anzahl dieser Kommunikationspartner (und zwar zu 95 Prozent) bestehen bereits auf Grund des Zulageverfahrens nach § 10a Abschnitt XI EStG die erforderlichen Datenverbindungen zu der ZfA, sodass insoweit auf eine bestehende Dateninfrastruktur zurückgegriffen werden kann.

5. Welche Daten werden seitens der ZfA gesammelt und weitergeleitet?

Die von den Mitteilungspflichtigen im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens zu übermittelnden Daten sind in § 22a Abs. 1 EStG abschließend aufgezählt. Neben der Identifikationsnummer nach § 139b AO und bestimmten persönlichen Daten des Leistungsempfängers (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) sind insbesondere der Betrag der Leibrente und der anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG, sowie der Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs mitzuteilen.

6. Wie lange werden die Daten vom Finanzamt und der ZfA gespeichert?

Die Daten müssen so lange gespeichert werden, wie sie für die Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben benötigt werden. Einzelheiten des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens, damit auch die Dauer der Speicherung, sind noch nicht festgelegt worden (vgl. dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung).

7. Auf welche Summe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durch die Weiterleitung von Daten entstehenden Kosten bei diesen Institutionen?

Ich verweise auf die Vorbemerkung der Bundesregierung. Eine Durchleitung von Daten hat noch nicht stattgefunden.

8. Wie viele Datensätze wurden bislang an die ZfA übermittelt, und wie viele Datensätze hat die ZfA ihrerseits an die Finanzämter übermittelt?

Ich verweise auf die Vorbemerkung der Bundesregierung.

9. Wie protokolliert die ZfA den Umgang mit den eingegangenen und weitergeleiteten Daten, und auf welche Weise wird der Umgang mit diesen Daten kontrolliert?

Einzelheiten des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens sind – wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt – noch nicht festgelegt worden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZfA müssen im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens das Steuergeheimnis wahren (§ 30 AO). Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen durch die ZfA überprüfen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG).

10. Auf welche Weise werden die Betroffenen informiert, welche Daten über sie bei der ZfA vorliegen und welche dieser Daten an die Finanzämter weitergeleitet wurden?

Im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens hat der Mitteilungspflichtige den Leistungsempfänger nach § 22a Abs. 3 EStG jeweils zu unterrichten, dass die Leistung der ZfA mitgeteilt wird.

11. Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen, die Speicherung bzw. Weiterleitung ihrer Daten gerichtlich überprüfen zu lassen?

Die Rechtmäßigkeit der Speicherung und Weiterleitung der durch eine Rentenbezugsmitteilung erlangten Daten kann vom Finanzgericht im Wege der allgemeinen Leistungsklage überprüft werden.

12. Sind nach Ansicht der Bundesregierung Anfragen nach den gespeicherten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes zulässig, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?
13. Welche Gebühren würden nach Kenntnis der Bundesregierung für eine solche Anfrage erhoben werden?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sind zulässig.

Allerdings hätte die ZfA bei Anträgen eines Verfahrensbeteiligten, die nicht auf das IFG gestützt werden, im Rahmen der Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen, ob und inwieweit Akteneinsicht gewährt oder Auskunft erteilt werden können. Denn das Verfahren der ZfA unterliegt den Regeln der AO. Eine Gewährung von Akteneinsicht oder eine Auskunftserteilung im Rahmen der Ermessensausübung müsste unterbleiben, wenn dadurch der Ermittlungszweck gefährdet würde. Die Gewährung von Akteneinsicht bzw. die Auskunftserteilung auf dieser Grundlage wären immer kostenlos.

Würde der Antrag auf Informationszugang nach dem IFG gestellt, müsste diesem grundsätzlich entsprochen werden, wenn kein Ausnahmetatbestand vorliegt, etwa wenn das Bekanntwerden der Information auf die Kontrollaufgaben

der Finanzbehörden nachteilige Auswirkungen haben kann (vgl. § 3 Nr. 1 Buchstabe d IFG). Im Falle der Gewährung von Zugang zu den Informationen richtet sich die Erhebung von Gebühren nach den Vorschriften der Informationsgebührenverordnung.

Einer Information Dritter stünde grundsätzlich das Steuergeheimnis (§ 30 AO) entgegen, das auch nach § 3 Nr. 4 IFG zu wahren ist.

14. Auf welche Summe belaufen sich die jährlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der ZfA, und wie lassen sich diese aufschlüsseln nach Personal- und Sachkosten?

Für das Jahr 2006 hat die Deutsche Rentenversicherung Bund, an die die ZfA organisatorisch angegliedert ist, für die ZfA erstmalig Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Entwicklung des Bereichs Rentenbezugsmitteilungsverfahren veranschlagt. Danach ergeben sich

Personalkosten in Höhe von 869 606,30 Euro

Sachkosten in Höhe von 1 455 392,50 Euro.

15. Wie hoch sind die Kosten, die bislang durch den Auf- und Ausbau des Datenverarbeitungssystems bei der ZfA entstanden sind?

Die ZfA hat für das Jahr 2006 Kosten für den Auf- und Ausbau des Datenverarbeitungssystems in Höhe von 1 431 400 Euro veranschlagt.

16. Wie viele Personen sind in der ZfA mit der Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt, und wie hoch sind die jährlichen Ausgaben in diesem Bereich?

Für Öffentlichkeitsarbeit sind bisher keine Ausgaben veranschlagt.

17. Wie soll sich nach Vorstellung der Bundesregierung der Personalbestand der ZfA in den nächsten 5 Jahren entwickeln?

Es wurden für den Bereich ZfA Personalkosten für elf Stellen veranschlagt und anerkannt. Die weitere Entwicklung des Personalbestands wird sich am Arbeitsaufkommen orientieren und ist derzeit noch nicht absehbar.

18. Wie viele Neueinstellungen erfolgten im Zusammenhang mit der Gründung der ZfA, und wie viele Personen konnten dabei von anderen Behörden übernommen werden?

Die im Bereich ZfA wahrzunehmenden Aufgaben nach § 22a EStG werden bisher vom Personal der Deutschen Rentenversicherung Bund erledigt. Es erfolgten weder Neueinstellungen noch Übernahmen von anderen Behörden.

19. Wie lange wird es nach Ansicht der Bundesregierung dauern, bis die persönlichen steuerlichen Identifikationsnummern ausgearbeitet sind?

Ich verweise auf die Vorbemerkung der Bundesregierung.

20. Auf welche Weise werden die Daten bis zu diesem Zeitpunkt den einzelnen Personen zugeordnet, und wie viele Personenstunden wird die nachträgliche Zuordnung der persönlichen steuerlichen Identifikationsnummern beanspruchen?

Ich verweise auf die Vorbemerkung der Bundesregierung. Danach haben die Mitteilungspflichtigen die Daten ab dem Veranlagungszeitraum 2005 vorzuhalten und diese zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit der Identifikationsnummer an die ZfA zu übermitteln.

21. Welche Gründe sind nach Ansicht der Bundesregierung ausschlaggebend dafür, dass die persönlichen steuerlichen Identifikationsnummern noch nicht vergeben werden können?

Die Vergabe der Identifikationsnummern durch das Bundeszentralamt für Steuern setzt voraus, dass die Meldebehörden die nach § 139b Abs. 6 AO mitzuteilenden Daten in elektronischer Form übermitteln können. Da die Meldebehörden für das melderechtliche Rückmeldeverfahren aber erst ab 1. Januar 2007 zur elektronischen Datenübertragung verpflichtet sind, steht die für die Vergabe der Identifikationsnummern bei den Meldebehörden erforderliche technische Infrastruktur ebenfalls erst ab 2007 flächendeckend zur Verfügung. Dies musste bei der Festlegung des Zeitplans für die erstmalige Vergabe der Identifikationsnummern berücksichtigt werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

